

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
 Nr. 6061 „Kreuthofer Straße- Thalerseestraße in Reisch“, Stadt Landsberg am Lech

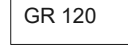
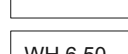
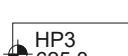
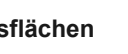
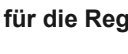
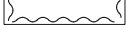
Präambel
 Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Landsberg am Lech diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

Maßgebend für den **Geltungsbereich** des Bebauungsplans ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

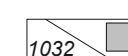
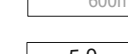
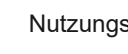
PLANZEICHNUNG
 M 1:1.000



I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 0.0  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
1. Art der baulichen Nutzung / Anzahl an Wohneinheiten
- 1.1  **MDW** Dörfliches Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1  **GR 120** Zulässige Grundfläche in Quadratmeter; hier 120 m²
- 2.2  **2 WE** Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude
- 2.3  **WH 6,50** Maximal zulässige Wandhöhe in Meter, hier 6,50m
- 2.4  **HP3 625,3 über NNH** Angabe des Höhenbezugs punkts (HP) in Meter über Normalhöhen null (NNH), als maximal zulässige Höhen Situierung der Oberkante (OK) des Fertigfußbodens (FF) im Erdgeschoss, hier z.B. 625,3
3. Bau- und Nutzungsgrenzen, Bauweise, Gestaltung
- 3.1  **Baugrenze**
4. Verkehrsflächen
- 4.1  **Private Straßenverkehrsfläche**
5. Flächen für Nebenanlagen
- 5.1  **Ga** Garagen
6. Grünordnung
- 6.1  **Einzelbaum zu pflanzen**
- 6.2  **Einzelbaum zu erhalten**
- 6.3  **Private Grünfläche**
7. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
- 7.1  **Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- 8.1  **Abgrenzung der Ausgleichsfläche**

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

- 1.0  Auszug aus der Digitalen Flurkarte mit Angabe von Flurgrenzen /-nummern sowie des Gebäudebestands
- 2.0  Digitales Geländemodell, Höhenlinien mit Angaben der Höhen in müNN, Abstand der Höhenlinien 1,0 m
- 3.0  Angaben der Höhen in müNN, gemäß Vermessung vom 21.08.2025
- 4.0  neue Grundstücksgrenze geplant mit voraussichtlicher Grundstücksgröße (inkl. Grünflächen), Vorschlag, nicht rechtsverbindlich
- 5.0  **5,0** Maßzahlen in Meter
- 6.0  Entwässerungsleitung, Bestand
- 7.0 Nutzungsschablone:
- Baufeld 03**
- GR 120
 - WH 6,50 m
 - 2 WE
- Nummer des Baufeldes, hier Baufeld 03
- maximal zulässige Grundfläche in m², hier 120m²
- maximal zulässige Wandhöhe (WH), hier 6,50 m
- Anzahl der zulässigen Wohneinheiten, hier 2 WE

III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Dörfliches Wohngebiet (MDW) gemäß § 5a BauNVO festgesetzt. Dabei sind Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude (§5a (3) Nr. 1 BauNVO) Gartenbaubetriebe (§5a(3) Nr. 2 BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme Tankstellen (§5a Abs. 3 Nr.3 BauNVO) ist nicht zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 **Zulässige Grundflächen**
maximal zulässige Grundfläche (GR) in m²
Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist bis zu einem Gesamtversiegelungsgrad von max. 60% zulässig.
- 2.2 **Zulässige Wandhöhe in Meter, siehe Festsetzung durch Planzeichen**
Die Wandhöhe wird gemessen zwischen Oberkante (OK) des Fertigfußbodens (FF) im Erdgeschoss auf der Talseite bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante der Dachhaut. Die OK FF ist so zu situieren, dass der durch Planzeichen festgesetzte Höhenbezugspunkt nicht überschritten wird.
- 2.3 **Höhenbezugspunkt für die Situierung der OK Rohfußboden im Erdgeschoss:**
Der Höhenbezugspunkt wird in Meter über Normalhöhen null festgesetzt und ist für die Situierung der OK FF im Erdgeschoss heranzuziehen.
3. Bau- und Nutzungsgrenzen, Bauweise
- 3.1 **Baugrenzen**
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO überschritten werden.
- 3.2 **Bauweise**
Es gilt die offene Bauweise.
4. Anforderungen an die Gestaltung
- 4.1 **Dachgestaltung**
Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als Satteldächer mit gleicher Neigung zwischen 21-40° auszubilden.
- 4.2 **Solar- und Photovoltaikanlagen**
Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen sowie am Balkon ist zulässig. Diese sind parallel mit der Dachhaut bzw. der Fassade/ Balkon einzubauen. Eine Aufständigung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist unzulässig.
5. Flächen für Nebenanlagen
- 5.1 **Flächen für Nebenanlagen und Garagen**
- 5.1.1 **Zulässigkeit von Nebenanlagen und Garagen auf dem Grundstück**
Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen sowie im Bereich der festgesetzten Flächen gemäß Ziffer I 5.1 zulässig. Außerhalb dieser Flächen können Nebenanlagen und Garagen nur ausnahmsweise zugelassen werden.
- 5.1.2 **Seitliche Wandhöhe**
Die seitliche Wand- oder Anlagenhöhen von Garagen und Nebenanlagen wird gemessen von der Oberkante des fertig hergestellten Bodens bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Außenhaut des Dachs bzw. bis zur Oberkante der Anlage. Die maximale seitliche Wand- bzw. Anlagenhöhe beträgt 3,60m

6. Grünordnung

- 6.1 **Einzelbaum zu erhalten**
Diese sind zu erhalten, bei Entfall oder notwendiger Fällung sind Ersatzpflanzungen gem. Ziff. 6.5 Liste (1) zu durchzuführen.
- 6.2 **Einzelbaum zu pflanzen**
Im Bereich der privaten Grünfläche gem. Ziff. 6.3 sind entlang der privaten Verkehrsfläche Bäume (gem. Ziff. 6.5 Liste (3) und (4)) zu pflanzen. Diese dürfen in der Position von der Planzeichnung abweichen.
- 6.3 **Privaten Grünflächen**
Diese sind als extensive Wiesen durch zweimalige Mahd nach dem 15.06. und Abtransport des Schnittgutes zu pflegen und zu entwickeln. Alternativ ist die Beweidung zulässig. Jegliche bauliche, auch genehmigungsfreie Anlagen sind unzulässig.
- 6.4 **Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung zur Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung**
Bis auf notwendige bauliche Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses (z.B. Rigolen, Entwässerungsrinnen, Ausführung gemäß Entwässerungsplanung vom ...) sind jegliche bauliche Anlagen, Lagerflächen oder Stellplatzflächen, sowie die Befahrung und Versiegelung unzulässig.
- 6.5 **Pflanzlisten mit Angabe der Gehölzarten und Qualitäten:** Für Baumpflanzungen im privaten Bereich sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten und Obstbäume zulässig. Empfohlene Gehölzarten sind in den nachstehenden Listen aufgeführt (mit Angabe der Mindestqualität).
- (1) **Bäume I. Ordnung (STU 12-14)**
- | | |
|----------------------------|---------------------|
| <i>Acer platanoides</i> | <i>Spitz-Ahorn</i> |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | <i>Berg-Ahorn</i> |
| <i>Quercus robur</i> | <i>Stiel-Eiche</i> |
| <i>Tilia cordata</i> | <i>Winter-Linde</i> |
- (2) **Bäume II. Ordnung (STU 12-14)**
- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| <i>Acer campestre</i> | <i>Feld-Ahorn</i> |
| <i>Carpinus betulus</i> i. S. | <i>Hainbuche</i> |
| <i>Prunus avium</i> | <i>Kirsche</i> |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | <i>Eberesche</i> |
| <i>Sorbus aria</i> | <i>Mehlbeere</i> |
- (3) **Obstbäume** (Beispiel für resistente und harte Sorten):
- Apfel* (Hochstamm): *Berner Rosenapfel*, *Gravensteiner*, *Croncels*, *Klarapfel*, *Rote Stern-renette*, *Glockenapfel*, *Jakob Fischer*, *Landsberger Renette*, *Goldparmäne*
- Zwetschge* (Halb- oder Hochstamm): *Hauszwetschge*, *Bühlers Frühzwetschge*
- Birne* (Hochstamm): *Clapps Liebling*, *Gellets Butterbirne*, *Gute Graue*, *Gute Luise*
- (4) **Sträucher** (Heister H 125/150)
- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| <i>Amelanchier ovalis</i> | <i>Felsenbirne</i> |
| <i>Cornus sanguinea</i> | <i>Roter Hartriegel</i> |
| <i>Corylus avellana</i> | <i>Haselnuss</i> |
| <i>Crataegus monogyna</i> | <i>Eingrifflicher Weißdorn</i> |
| <i>Crataegus laevigata</i> | <i>Zweiggrifflicher Weißdorn</i> |
| <i>Prunus spinosa</i> | <i>Schlehe</i> |
| <i>Ribes alpinum</i> | <i>Alpen-Johannisbeere</i> |
| <i>Rosa canina</i> | <i>Hundrose</i> |
| <i>Rosa arvensis</i> | <i>Feldrose</i> |
| <i>Salix caprea</i> | <i>Sat-Weide</i> |
| <i>Sambucus nigra</i> | <i>Schwarzer Holunder</i> |
| <i>Viburnum lantana</i> | <i>Wolliger Schneeball</i> |
- Sowie weitere standortgerechte Arten und Sorten von Wildobst, Wildsträuchern und Wildrosen.

- 6.6 Die unbebauten Flächen des Geltungsbereichs (auch innerhalb der Baugrenzen), die nicht als Terrassen- oder Wegeflächen, sowie als Zufahrten oder Stellplätze erforderlich sind, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dazu sind pro 250 m² Grundstücksfläche
- mindestens 1 Laubbaum der Wuchsklasse II oder zwei Obstbäume (Qualität Hoch- oder Halbstamm) sowie
 - mindestens 3 Sträucher (Qualität Heister) aus den Listen der Ziffer 6.5 Liste (4) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.7 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrten sind gemäß §4 Abs. 2 der Mobilitätssatzung der Stadt Landsberg am Lech i.d.F. 25.08.2025 grundsätzlich in sicherer Oberfläche auszugestalten (beispielsweise Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, versickerungsfähiges Pflaster).

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 7.1 **Ausgleichsfläche:**
Der Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereichs erbracht. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen, mageren Extensivwiese mit hohem Kräuteranteil durch zweischürige Mahd nach dem 15.06. mit Abfuhr des Mahdguts. Alternativ ist die extensive Beweidung zulässig. Näheres regelt die Begründung mit Umweltbericht.
8. Artenschutzrechtliche Belange
- 8.1 **Gehölzfällungen**
Diese sind außerhalb der Brutzeiträume (01.03. und 30.09) zum Schutz der Vögel durchzuführen.
- 8.2 **Leuchtkörper**
Diese dürfen nach oben kein Licht abstrahlen. Es sind so genannte full-cut-off-Leuchten zu verwenden mit einem Abstrahlwinkel <70°, um Irritationen für Zugvögel zu vermeiden. Die Farbtemperatur ist <3.000K zu wählen. Private Außenbeleuchtungen sind, soweit Sicherheitsgründe keine anderen Anforderungen stellen, nachts nicht durchgehend anzustellen, sondern mit einem Bewegungsmelder zu versehen. Die Wellenlänge des abgestrahlten Lichts sollte idealerweise zwischen 500 und 680nm liegen.
- 8.3 **Kollisionsrisiken**
Zur Minimierung des Kollisionsrisikos ist entsprechend dem Vermeidungsgebot im Bereich von Verglasungen oder großflächigen Glaselementen, Fensterbändern etc. dem Vogelschutz Rechnung zu tragen. Durch reflexionsarme und mit geeigneten Mustern bedruckte Verglasungen ist die Spiegelung und Transparenz an Gefahrenstellen zu vermeiden. Die Maßnahmen haben zum Zeitpunkt der Ausführung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu entsprechen.
- 8.4 **Zäune**
Zäune sind ohne Sockel auszuführen; ferner ist ein Durchlass von 15 cm (Abstand Boden – Zaun) vorzusehen.
- 8.5 **Abzubrechende Gebäude oder relevante Gebäudeteile** sind vor dem Abriss gründlich auf Fledermausvorkommen und gebäudebrütende Vogelarten zu untersuchen. Ein Abriss darf nur zu Jahreszeiten stattfinden, zu denen Fledermäuse und brütende Vögel nicht anwesend sind. Großbäume sind ebenfalls vor der geplanten Fällung auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu prüfen. Soweit erforderlich (z. B. bei Hohlstämmen) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (z. B. Nistkästen). Im Falle eines Besatzes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der lokalen Koordinationsstelle für Fledermausschutz zum Schutz der Individuen zu treffen.
9. Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern
- 9.1 **Abgrabungen und Aufschüttungen**
Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig.
10. Bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungsgefahren
- 10.1 **Schutz von Gebäuden**
Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind konstruktiv so zugestalten, dass sie bis mind. 0,25m oberhalb des Geländes gegen eindringendes Oberflächenwasser geschützt sind. Öffnungen (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.) sind entsprechend dicht zu gestalten. Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z. B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
11. Satzungen
- 11.1 Es gilt die **Mobilitätssatzung der Stadt Landsberg am Lech** in der jeweils gültigen Fassung.
- 11.2 Es gilt die **Einweisungssatzung der Stadt Landsberg am Lech** in der jeweils gültigen Fassung.
- 11.3 Es gilt die **Abstandsflächensatzung der Stadt Landsberg** in der jeweils gültigen Fassung.

IV. HINWEISE DURCH TEXT

- 1.**Bodendenkmäler**
Sollten während der Bauphase bisher unbekannte Bodendenkmäler zutage treten, unterliegen diese der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG.
- 2.**Vorsorgender Bodenschutz**
Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterbo-den sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigun-gen sowie zur Verwertung des Bodenermaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- 3.**Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**
Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Garmisch- Partenkirchen, Bodenschutzbehörde zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.**Versorgungsleitungen**
In allen Verkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung von Ver-sorgungsleitungen (Strom, Wasser, Telekommunikation, etc.) vorzusehen. Die Lage bestehender Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn durch den Bauherren selbstständig zu erkunden, die Versorger sind vorab zu informieren. Bei Aufgrabungen sind die erforderlichen Schutzabstände (i.d.R. 0,5m beidseitig der Kabelachse) zu beachten. Die Leitungen sind auf 2,50m beidseitig der Trassenachse von tiefwurzligen Bäumen freizuhalten.
- 5.**Hang-, Schicht- und Grundwasser**
Alle Bauvorhaben sind gegen möglicher Weise auftretendes Hang-, Schicht- und Grundwasser zu sichern; Keller und Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden. Ggf. ist es aufgrund der Topographie und der Bodenverhältnisse erforderlich, das Gebäude über eine oder zwei Stufen zu erschließen. Die Erkundung des Baugrundes obliegt den jeweiligen Bauherren. Sollte während der Bauphase Grundwasser erschlossen werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG bzw. § 8 WHG einzuholen.
- 6.**Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:**
Infolge von Starkregenereignissen können Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich ab-fließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangs-türen sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
- 7.**Abwasser**
Die Abwasserbeseitigung hat den allgemeinen Regeln der gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.
- 8.**Dach- und Oberflächenwasser, wild abfließendes Wasser und Grundwasser:**
Das anfallende verschmutzte Dach- und Niederschlagswasser ist vor Ort auf geeigneten Flächen (z.B. in den privaten Grünflächen) zu versickern (möglichst flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Oberbodenzone).
Aufgrund der Topografie ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, daher ist das Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belastigende Nachteile für andere Grundstücke entstehen. Vorkehrungen gegen Grund- und Schichtwassereintritt in den Baugrund einbindende Bauwerkteile sind vom Bauwerber eigenverantwortlich zu prüfen. Im Weiteren bedürfen der Aufschluss von Grundwasser im Zuge der baulichen Tätigkeiten (z.B. Baugrubenaushub) sowie das Einbringen von Bauteilen ins Grundwasser grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

- 9.**Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen**
Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auf-treten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
- 10.**Grundwasser**
Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.
Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsonkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungsgrüben oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.
- .

V. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 13.01.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am [Datum] ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom [Datum] hat in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom [Datum] hat in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom [Datum] wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom [Datum] wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus, Zimmer [Raumbeschreibung], Anschrift: [Adresse], während folgender Zeiten [Verträge, Stunden] bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
6. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom [Datum] den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom [Datum] festgestellt.
Stadt Landsberg am Lech, den [Datum]
Oberbürgermeisterin Doris Baumgartl (Siegel)
7. Ausgefertigt
Stadt Landsberg am Lech, den [Datum]
Oberbürgermeisterin Doris Baumgartl (Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am [Datum] gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Stadt Landsberg am Lech den [Datum]
Oberbürgermeisterin Doris Baumgartl (Siegel)

Stadt Landsberg am Lech



Bebauungsplan mit Grünordnung
 Nr. 6061 „Kreuthofer Straße- Thalerseestraße in Reisch“

VORENTWURF

erstellt: 23.10.2025
 geändert:

Bearbeiter/in:	Bad Kohlgrub, den 23.10.2025
Prof. em. Dr. U. Pröbstl-Haider Dipl.-Ing. M. Niemeyer	Dr. Ulrike Pröbstl-Haider
 N M 1:1.000 AGL Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung GmbH Institut für Ökologische Forschung	
Koordinatensystem ETRS89 UTM32-N Kartengrundlage Amtliche Digitale Flurkarte Stand 2025	Gehmweg 1 82433 Bad Kohlgrub fon 0049-(0)8945-75 72 630 office@agl-gmbh.com www.agl-gmbh.com